

Leitfaden zur Vorgehensweise bei der Warnung der Öffentlichkeit nach § 40 LFGB

Hinweis: Dieser Leitfaden soll wesentliche Kernpunkte im Rahmen der Prüfung einer Information der Öffentlichkeit darstellen und eine systematische Vorgehensweise fördern. Die Entscheidung über eine Information der Öffentlichkeit erfordert von staatlicher Seite eine sorgfältige Prüfung und Interessenabwägung, weswegen der Leitfaden keinesfalls starr und unreflektiert auf jede Sachverhaltsgestaltung angewendet werden darf. Vielmehr sind jeweils alle Umstände und Besonderheiten des Einzelfalles maßgeblich. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist dabei Rechnung zu tragen.

I. Prüfung der Zuständigkeit

Im Hinblick auf die Prüfung der Zuständigkeit ist in erster Linie Art. 3 BayVwVfG maßgeblich. Darüber hinaus ist im Anschluss an einen LAV-Beschluss das sog. „Sitzlandprinzip“ zu berücksichtigen. „Sitzland“ ist das Land, in welchem das Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen (Def. in Art. 3 VO (EG) Nr. 178/2002) seinen Sitz hat. (→ Vermerk zum Sitzlandprinzip, Az. 42d-G8703.4-2008/6-4).

Daher ist wie folgt zu verfahren:

1. Hat der Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer seinen Sitz in Bayern, so entscheidet das StMUG hinsichtlich einer etwaigen Unterrichtung der Öffentlichkeit.
2. Ist Bayern nicht „Sitzland“, jedoch infolge der Vertriebswege des nicht sicheren Lebensmittels betroffen, so prüft das StMUG seine Zuständigkeit, sofern das „Sitzland“ eine Warnung der Öffentlichkeit unterlässt. Dasselbe gilt, sofern dem StMUG die Maßnahme des „Sitzlandes“ im Hinblick auf die Information der Verbraucher in Bayern als nicht ausreichend erscheint.

II. Ermittlung des Sachverhalts

Erfährt das StMUG (Referat 42) von einem Fall gesundheitsgefährdender Lebens- oder Futtermittel (Art. 10 VO (EG) Nr. 178/2002) oder liegt ein Fall im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 2 LFGB vor, so ist zunächst auf der Basis der übermittelten Informationen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine vorläufige Subsumtion des Sachverhalts vorzunehmen. Die genaue Ermittlung des Sachverhalts (Vertriebswege des betreffenden Produkts, Sitz des Lebensmit-

tel- oder Futtermittelunternehmens oder des Wirtschaftsbeteiligten¹, bisherige Maßnahmen etc.) obliegt grundsätzlich den zuständigen nachgeordneten Behörden vor Ort. Dabei ist auch zu prüfen, welches Unternehmen innerhalb der Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen als sicherheitsrechtlicher Störer anzusehen ist.

III. Durchführung eines Anhörungsverfahrens

Nachfolgend ist der verantwortliche Lebens- oder Futtermittelunternehmer des nicht sicheren Produktes zu benachrichtigen. Es ist zu klären, ob er bereit ist, seiner Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit unverzüglich nachzukommen. Sollte dies nicht der Fall sein, leitet das StMUG (Referat 42) umgehend per Telefax ein Anhörungsverfahren (→ Muster Anhörungsschreiben) gemäß § 40 Abs. 3 LFGB ein.

IV. Meldung des Problemfalls

Das zuständige Referat (je nach der Art des betreffenden Lebensmittels Referat 42, 43 oder 44) verfasst ein Problemfall-Dokument und leitet es dem MD-Büro, St-Büro, M-Büro, der Presse und Herrn Deckart zur Kenntnisnahme zu (→ Problemfall und korrespondierender Vermerk im VISkompakt).

V. Information der Öffentlichkeit

Kurz vor Ablauf der Anhörungsfrist fordert das StMUG (Referat 42) den Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer nochmals auf, selbst die Öffentlichkeit zu informieren, sofern die Fa. dies bislang unterlassen hat. Zur Unterstützung sendet das Ministerium dem Unternehmer per Telefax einen Entwurf einer Pressemitteilung (→ Muster Warnung) zu. Darüber hinaus muss der Unternehmer seine Pressemitteilung so übermitteln, dass die Verbraucher wirksam informiert werden können, und dem StMUG anschließend eine Sendebestätigung zu schicken (→ Muster Anschreiben). Weigert sich der Unternehmer, den Verbraucher selbst zu unterrichten, warnt das Ministerium die Öffentlichkeit bei hinreichender Gefahr in eigenem Namen. Referat 42 veranlasst danach, dass die Pressemitteilung des

¹ Unter Wirtschaftsbeteiligten sind dabei die Hersteller/Inverkehrbringer von kosmetischen Mitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu verstehen, da sich § 40 LFGB auch auf kosmetische Mittel und andere Bedarfsgegenstände bezieht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend und in den Mustern nur noch die Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen erwähnt, da das StMUG vorwiegend Fälle im Bereich der nicht sicheren Lebensmittel- bzw. Futtermittel betreut.

Unternehmens bzw. des Ministeriums auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit eingestellt wird.

VI. Aktualisierung des Problemfalls

Die Hausspitze ist laufend über aktuelle Entwicklungen zu informieren; das Problemfall-Dokument ist durch Follow-Ups zu ergänzen.